

Struktur des Kombines und der Gestaltung seiner wirtschaftlichen Rechnungsführung die Kreditbeziehungen zum Kombinat und seinen Betrieben sowie die gegenseitigen Informationsbeziehungen.

V.

Maßnahmen bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen und Verletzung von Kreditverträgen

§ 17

(1) Bei ungenügenden Kreditvoraussetzungen kann die Bank unter Berücksichtigung der ökonomischen Situation des Betriebes die Erteilung einer Kreditzusage bzw. den Abschluß eines Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) mit Bedingungen zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen verbinden;
- b) nur für eine verringerte Kredithöhe vornehmen;
- c) von der Beteiligung des Betriebes mit eigenen Mitteln zur Finanzierung zeitweiliger Planabweichungen abhängig machen;
- d) von einer Bürgschaft eines nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden übergeordneten Organs abhängig machen;
- e) ablehnen.

(2) Verletzt der Betrieb den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Kreditvertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Betriebes sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung als Sanktionsmaßnahmen

- a) einen Sanktionszins gemäß § 3 Abs. 4 anwenden;
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringelter Höhe gewähren;
- c) die weitere Kreditgewährung von einer Bürgschaft eines nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden übergeordneten Organs abhängig machen;
- d) eine vorfristige Tilgung des Kredites verlangen.

Die Einleitung der genannten Maßnahmen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Betrieb, bei Maßnahmen gemäß Buchstaben b bis d unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksam werden.

(3) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den Zahlungseingängen des Betriebes,
- aus Mitteln der Eigenerwirtschaftung und aus Reservefonds,
- aus Sonderfonds

auszugleichen, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Betriebes auf Grund von Rechtsvorschriften vor den Forderungen der Bank zu berücksichtigen sind.

(4) Die Bank erläutert ihre Maßnahmen den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen und unterbreitet Vorschläge zur Schaffung der Kreditvoraussetzungen bzw. zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes.

(5) Über eine Bürgschaft eines übergeordneten Organs ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Darin sind die Maßnahmen des Bürgen aufzunehmen, die er gegenüber dem Betrieb zur Schaffung der Kreditvoraussetzungen, zur Erfüllung der Bedingungen des Kreditvertrages bzw. zur Beseitigung von Vertragsverletzungen einleitet. Die Bank ist berechtigt, die fällige Kreditforderung einschließlich der Zinsen bis zur Höhe der Bürgschaft aus den Mitteln des Bürgen einzuziehen, wenn dieser seine Bürgschaft nicht innerhalb der von der Bank mitgeteilten Frist erfüllt.

§ 18

(1) Die Bank kann Betriebe, die

- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung und den Umschlag der Produktions- und Zirkulationsfonds sowie den Absatz ihrer Erzeugnisse nicht plan- und vertragsgerecht gestalten,
- ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Abführungen an den Staat und der Kreditrückzahlungen nicht termingerecht und nicht in planmäßiger Höhe nachkommen,

für bedingt kreditwürdig erklären, wenn die Planwidrigkeiten trotz der bisherigen Maßnahmen und Forderungen der Bank nicht beseitigt wurden und nur durch die stärkere Einbeziehung des übergeordneten Organs die Gewähr für die Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes besteht. Mit der Erklärung der bedingten Kreditwürdigkeit sind von der Bank Maßnahmen gemäß § 17 Abs. 2 einzuleiten. Der Betrieb und das übergeordnete Organ haben Entscheidungen einschließlich solcher über die künftige Finanzierung des Reproduktionsprozesses zu treffen, die zur Wiederherstellung eines planmäßigen Wirtschaftens führen.

(2) Betriebe, die infolge von Planwidrigkeiten zahlungsunfähig sind und bei denen keine Gewähr für die Beseitigung der Ursachen und für die Aufholung von Planrückständen besteht, kann die Bank entsprechend den Rechtsvorschriften für kreditunwürdig erklären. Die weitere Gewährung der Kredite ist von der Einleitung eines Verfahrens zur Wiederherstellung der Wirtschaftlichkeit (Stabilisierungsverfahren) abhängig.

VI.

Anlage und Verzinsung von Geldmitteln

§ 19

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer Bank auf spezifischen Bankkonten zu halten, sofern mit der Bank kein anderweitiger Einsatz dieser Geldmittel entsprechend den Rechtsvorschriften vereinbart ist. Auf Bankkonten befindliche Geldmittel werden mit 1 % verzinst, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.

(2) Die Geldmittel der Betriebe, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

(3) Konsumgenossenschaftliche Betriebe, sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften und VdgB-Molke-reigenossenschaften können Geldmittel, die für in Folgejahren durchzuführende Aufgaben angesammelt werden, auf vertraglicher Grundlage bei der Bank an-